

Donnerstag, 13. Dezember 2001

30. Neue europäische Arbeitsmärkte

A5-0375/2001

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission ber neue europische Arbeitsmrkte — offen und zugnglich fr alle (KOM(2001) 116 — C5-0188/2001 — 2001/2084(COS))

Das Europische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 116 — C5-0188/2001),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Bericht ber die Ttigkeit des EURES-Netzwerks im Zeitraum 1998-1999 — Auf dem Weg zu einem integrierten europischen Arbeitsmarkt: der Beitrag von EURES“ (KOM(2000) 607),
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 31. Mai 2001 ⁽¹⁾ zu jener Mitteilung,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Beschftigung vor Ort frdern — Eine lokale Dimension fr die europische Beschftigungsstrategie“ (KOM(2000) 196),
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 30. November 2000 ⁽²⁾ zu jener Mitteilung,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Aktionsplan zur Frderung der Freizgigkeit der Arbeitnehmer“ (KOM(1997) 586),
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Juli 1998 ⁽³⁾ zu jener Mitteilung,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. Mrz 2000 sowie des Europischen Rates von Stockholm vom 23. und 24. Mrz 2001,
 - unter Hinweis auf Artikel 39 und 40 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - gesttzt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Beschftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschuss fr Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0375/2001),
- A. in der Erwgung, dass der freie Personenverkehr ein Grundrecht der Brger der Europischen Union ist, das auch als individuelles Recht in der Charta der Grundrechte der Europischen Union verankert ist, jedoch noch immer nicht vollstndig umgesetzt worden ist,
- B. in der Erwgung, dass der freie Personenverkehr eine Grundvoraussetzung fr die Schaffung des europischen Arbeitsmarktes ist, insbesondere im Hinblick auf die Grenzgnger und die bevorstehende Erweiterung,
- C. in der Erwgung, dass der freie Personenverkehr innerhalb der Europischen Union nur dann vollstndig erreicht werden kann, wenn die Menschen im Falle eines Umzugs von einem Land in ein anderes sicher sein knnen, dass sie ihre Ansprche auf Sozialleistungen nicht verlieren,
- D. in der Erwgung, dass der Mitteilung der Kommission zufolge weniger als 0,4 % der ansssigen Bevlkerung innerhalb der Union wirklich mobil sind, wovon ungefhr 0,2 % wieder in ihr Herkunftsland zurckkehren,
- E. in der Erwgung, dass das Mobilittskonzept in Europa und dessen Ausprgung jedoch aufgrund der sprachlichen Vielfalt, der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und vor allem der kulturellen Vielfalt berhaupt nicht mit den USA vergleichbar ist,

⁽¹⁾ Angenommene Texte Punkt 12.

⁽²⁾ ABl. C 228 vom 13.8.2001, S. 128.

⁽³⁾ ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 145.

Donnerstag, 13. Dezember 2001

- F. in der Erwägung, dass im Allgemeinen jedoch der freie Personenverkehr zwischen den Staaten der Union den Arbeitgebern und Arbeitnehmern größere Möglichkeiten bietet, sofern es Vorschriften in den Bereichen Arbeitsrecht, Entlohnung und Sozialleistungen gibt, die angesichts der begrüßenswerten Vorzeichen der Charta der Grundrechte im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zumindest grundsätzlich anerkannt werden, um eine Benachteiligung der Arbeitskräfte – in typischen oder atypischen Verhältnissen – zu vermeiden,
- G. in der Erwägung, dass dies insbesondere für die bevorstehende Erweiterung der Union gilt, und zwar sowohl für diejenigen, die aus den derzeitigen MOEL, den künftigen Mitgliedstaaten, hierher kommen als auch für diejenigen, die es in die derzeitigen MOEL zieht, vor allem Personen aus den an diese angrenzenden Drittstaaten,
- H. ferner in der Erwägung, dass Vorschriften über die Mobilität der Humanressourcen innerhalb der einzelnen Staaten der Union und in gleichem Maße innerhalb der Regionen ein und desselben Staates zu wenig entwickelt sind, um der von der Kommission als „virtuell“ bezeichneten Mobilität den Weg zu ebnen,
- I. in der Erwägung, dass also ernsthafte Hindernisse für den freien Verkehr der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen, angefangen von der Zugänglichkeit und Transparenz der Information über wirtschaftliche und soziale Aspekte bis hin zu sprachlichen, kulturellen und schulischen Problemen sowie Schwierigkeiten in Bezug auf die Anerkennung der Studienabschlüsse, der Fähigkeiten und Qualifikationen, sofern jemand sich in einem anderen als seinem Herkunftsstaat niederlässt,
- J. in der Erwägung, dass die Kommission diese Hindernisse bereits mehrfach untersucht hat, nicht zuletzt in dem Aktionsplan von 1997 (Bericht der hochrangigen Gruppe unter dem Vorsitz von Simone Veil), der die Grundlage für den Bericht über die Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität vom Februar 2001 bildete,
- K. in der Erwägung, dass es nicht sinnvoll sein kann, eine größere berufliche Mobilität nur für bestimmte hoch qualifizierte Gruppen von Arbeitnehmern, an denen Mangel herrscht, zu fördern, sondern dass die Hindernisse für die Freizügigkeit in allen Schichten und Sektoren des Arbeitsmarktes beseitigt werden müssen,
- L. in der Erwägung, dass die Entscheidungen des Europäischen Rates von Lissabon (März 2000), die durch den dem Europäischen Rat von Stockholm (März 2001) vorgelegten Plan zur Ausräumung der Hindernisse für die Mobilität der Arbeitnehmer in der Europäischen Union bis 2005 bekräftigt werden, eine neue Initiative der Kommission zur Förderung der Mobilität erfordern,
- M. in der Erwägung, dass die diesbezügliche Tätigkeit der Kommission jedoch einerseits auf eine Verbesserung der Situation der mobilen Arbeitnehmer und andererseits auf eine beträchtliche Erhöhung der Zahl der mobilen Arbeitnehmer abzielen sollte, und in der Erwägung, dass die Betroffenen sich nur aus freien Stücken für die Mobilität entscheiden dürfen, ohne dass ihnen Nachteile entstehen, wenn sie sich dagegen entscheiden und in ihrem Herkunftsland bleiben,
- N. ferner in der Erwägung, dass die Förderung der Mobilität die Entwicklung der weniger begünstigten Regionen aufgrund der möglichen Auswirkungen des „Brain Drain“ nicht gefährden darf, die die Ungleichgewichte zwischen den Regionen der Europäischen Union noch weiter verschärfen und damit dem Ziel der Verringerung der Unterschiede zwischen dem Entwicklungsstand in den verschiedenen Regionen entgegenstehen können, das sich die Europäische Gemeinschaft in Artikel 158 des EG-Vertrags gesetzt hat,
- O. schließlich in der Erwägung, dass die Förderung der Mobilität ein zusätzliches Element im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sowie ein Instrument zur Ausgleichung der Qualifikationslücken in manchen Sektoren sein kann, das die Initiativen zur Förderung der Beschäftigung auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene wohl ergänzen und vervollständigen, jedoch in keinem Fall ersetzen kann,
- P. in der Erwägung, dass die Notwendigkeit der Förderung der Mobilität stets bedacht werden sollte, wenn es darum geht, den Erlass von Rechtsvorschriften, insbesondere von Arbeits- und Sozialgesetzen, in Erwägung zu ziehen,
- Q. in der Erwägung, dass die Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse der Bürger in den Gemeinschaftssprachen außer ihrer/n Muttersprache(n) ein wesentlicher Schritt hin zur Schaffung eines integrierteren europäischen Arbeitsmarkts ist,

Donnerstag, 13. Dezember 2001

- R. in der Erwägung, dass angesichts der Alterung der europäischen Bevölkerung die Mobilität alle Altersgruppen betreffen muss,
 - S. in der Erwägung, dass mehr Unionsbürger Qualifikationen in den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien erlangen müssen, wenn Europa „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt“ werden soll, „der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“,
 - T. in der Erwägung, dass der Austausch der bewährtesten Verfahren einen Beitrag dazu leisten würde, die Qualität der Aus- und Weiterbildungssysteme in den Mitgliedstaaten zu verbessern,
 - U. in der Erwägung, dass manche Hindernisse für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern auf die mangelhafte Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zurückzuführen sind, was aus vielen beim Parlament eingehenden Petitionen ersichtlich wird,
 - V. in der Erwägung, dass die europäischen Institutionen bei der Beseitigung der Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität selbst mit gutem Beispiel voran gehen sollten,
-
- 1. ist erfreut über diese neue Initiative der Kommission zur Förderung der Mobilität; betont jedoch, dass der oben genannte Aktionsplan von 1997 das gleiche Ziel verfolgte, aber nur zum Teil umgesetzt wurde; gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass diese Initiative über die Aufzählung der Hindernisse hinausgeht und zu einem Aktionsplan mit klaren Zielvorgaben führt, der konkrete und spürbarere Auswirkungen für die Bürger hat;
 - 2. fordert die Kommission auf, Zusammenfassungen der bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und die gegenseitige Anerkennung beruflicher und akademischer Qualifikationen auszuarbeiten und sicherzustellen, dass diese im Rahmen ihrer Informationskampagne verbreitet werden;
 - 3. fordert die Kommission auf, rechtzeitig vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2002 einen solchen Aktionsplan zusammen mit den nötigen Legislativvorschlägen u. a. in den Bereichen Anerkennung der Qualifikationen und Befähigungen als auch Übertragbarkeit der Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit und insbesondere der Zusatzrenten vorzulegen, zumal diese Lücken seit Jahren bekannt sind;
 - 4. fordert die Kommission auf, die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen strenger durchzusetzen, indem sie anhaltende Verstöße gegen diese Vorschriften durch die Behörden in den Mitgliedstaaten rascher an das Gericht erster Instanz und an den Europäischen Gerichtshof überweist;
 - 5. begrüßt den Aktionsplan „Mobilität“ des Rates, in dem Vorschläge vorgelegt werden, um die Hindernisse für die Mobilität zu beseitigen, und die vorrangige Stellung, die der Rat diesem einräumt; verweist darauf, dass die Mobilität eine freie Entscheidung der betroffenen Person sein muss, die nicht bestraft werden darf, wenn sie sich gegen die Mobilität und für das Verbleiben in ihrem Wohnsitzland entscheidet;
 - 6. begrüßt die Absicht der Kommission, Vorschläge zur Schaffung eines transparenten Systems der gegenseitigen Anerkennung beruflicher und akademischer Qualifikationen vorzulegen;
 - 7. fordert die Kommission auf, ihre Vorschläge für „weiterführende Initiativen und Empfehlungen“ in Form eines Vorschlags für eine Empfehlung bzw. eine Reihe von Empfehlungen und nicht als Aktionsplan vorzulegen;
 - 8. wünscht, dass sich die Mitgliedstaaten bis Ende 2002 gemäß den Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates von Santa Maria da Feira und von Nizza sowie von Stockholm in der Frage des „Steuerpakets“ einigen und die Steuerbenachteiligungen der Grenzgänger beseitigen;
 - 9. fordert den Rat nachdrücklich auf, so rasch wie möglich eine Entscheidung über das vom Europäischen Rat von Stockholm erteilte Mandat zu treffen, Parameter zur Modernisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit aufzustellen, um dem Rat und dem Europäischen Parlament eine raschere Verabschiedung der Verordnung zu ermöglichen und auch Staatsangehörige von Drittstaaten bis Ende 2002 einzubeziehen;

Donnerstag, 13. Dezember 2001

10. nimmt Kenntnis von der Einsetzung einer Taskforce „Qualifikationen und Mobilität“; fordert, dass es regelmäßig über die Arbeiten dieser Taskforce informiert wird; fordert die Kommission ferner auf, ihm den Aktionsplan zu übermitteln, den sie dem Rat auf seiner Frühjahrstagung 2002 vorzulegen gedenkt, damit es noch vor dem Rat Stellung dazu nehmen kann;
11. fordert die Kommission auf, die Taskforce „Qualifikationen und Mobilität“ damit zu beauftragen, die Auswirkungen der neuen Informationstechnologien und der Modernisierung der Arbeitsorganisation zu untersuchen, die die Telearbeit in Unternehmen ermöglichen; fordert ferner spezifischere Anregungen zur Förderung der Mobilität älterer Menschen, Behinderter und sonstiger benachteiligter Gruppen;
12. fordert die Kommission auf, die Taskforce, die zur Untersuchung der treibenden Kräfte und Merkmale der neuen europäischen Arbeitsmärkte geschaffen wurde, zu ersuchen, eine Reihe von Initiativen vorzulegen, um sicherzustellen, dass diese Märkte allen offen stehen;
13. fordert die Kommission außerdem auf, unverzüglich eine fundierte qualitative Studie in Bezug auf die möglichen Störungen der Arbeitsmärkte infolge einer starken Zunahme der Arbeitsmigration durchzuführen, die vor allem in bestimmten Regionen (insbesondere in Grenzregionen) und bestimmten Sektoren (Sektoren mit einer großen Mobilität wie Bau- und Transportsektor) auftritt und erwartet werden kann; eine solche Studie darf sich nicht allein auf die legalen Formen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer beschränken, sondern muss auch und gerade auf Formen der Freizügigkeit im Bereich des Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassung (vor allem von Selbstständigen, die nicht wirklich selbstständig und unabhängig sind), Formen der Unterauftragsvergabe und der grenzüberschreitenden Leiharbeit sowie auf illegale Schwarzarbeit eingehen, die eine vollwertige Behandlung von Wanderarbeitnehmern oder Grenzgängern erheblich behindern;
14. macht die Kommission darauf aufmerksam, dass es angemessen wäre, wenn durch die nationalen Aktionspläne (NAP) der Mitgliedstaaten die berufliche Mobilität innerhalb des jeweiligen Staates sowie innerhalb der einzelnen Regionen des Staates prognostiziert und konkret gefördert würde, wobei die regionalen und lokalen Behörden stärker an der Erstellung dieser NAP beteiligt werden sollten;
15. fordert die Kommission auf — nachdem die Frist abgelaufen ist, innerhalb derer sich die Sozialpartner im Rahmen des sozialen Dialogs einigen hätten können —, rasch einen legislativen Vorschlag in Bezug auf die Leiharbeit vorzulegen, dessen Ausgangspunkt die Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern und Arbeitnehmern ist, die im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses bei dem ausleihenden Betrieb beschäftigt sind; ebenso wie die Richtlinien über Teilzeitarbeit und befristete Verträge ist nämlich auch eine Richtlinie über die Leiharbeit für die Schaffung gleicher Bedingungen in der Europäischen Union in Bezug auf die so genannten atypischen Arbeitsverhältnisse von großer Bedeutung;
16. ersucht den Rat und die Kommission darum, ihm den angekündigten Bericht mit dem detaillierten Arbeitsprogramm über die Ziele der Bildungs- und Ausbildungssysteme vor der Frühjahrstagung 2002 des Europäischen Rates zur Prüfung vorzulegen, unter besonderer Berücksichtigung der Frage, ob diese Systeme für Wanderarbeitnehmer aus Drittstaaten oder anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind;
17. fordert ferner, dass der Rat und die Kommission bis 2002 die vom Rat in Stockholm festgelegten Indikatoren für die Bereitstellung von Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie für Systeme für Familienleistungen in den Mitgliedstaaten bewerten;
18. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag vorzulegen, der mit dem Sechsten Forschungsrahmenprogramm vereinbar ist und bis Juni 2002 im Mitentscheidungsverfahren mit dem Parlament angenommen werden soll, um eine spezifische Mobilitätsstrategie innerhalb des europäischen Forschungsraums auszuarbeiten, wobei die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihre Ideen und Erfahrungen auszutauschen und die Forschung und Entwicklung zu verstärken, auch durch wirtschaftliche Anreize und die Einbeziehung der EIB sowie unter besonderer Berücksichtigung der benachteiligten Regionen der Union;
19. begrüßt den Vorschlag der Kommission, das EURES-Netzwerk (Europäischer Beschäftigungsdienst) zu überholen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass die von ihnen unterstützten Laufbahnberatungsdienste in der Lage sind, ihre Kunden in Bezug auf Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten zu beraten;

Donnerstag, 13. Dezember 2001

20. begrüßt die Idee, eine gemeinsame Webseite mit Informationen über die Mobilität in Europa einzurichten; hält es jedoch durchaus für angemessen, EURES und eSCHOLA in die Einrichtung dieser Webseite einzubeziehen; um das Netzwerk rascher umzusetzen, sollten sie ebenfalls in möglicherweise in den Mitgliedstaaten bestehende, teilweise oder insgesamt ähnliche Systeme einbezogen werden; daran könnten sich auch die regionalen und lokalen Behörden und ihrer Arbeitsmarktverwaltungen aktiv beteiligen;
21. fordert die Kommission auf, den Beitrittsländern die Teilnahme am oben genannten Projekt vorzuschlagen, möglicherweise indem es in den Aktionsplan für eEurope 2002 miteinbezogen wird;
22. fordert die Kommission schließlich auf, angesichts der Tatsache, dass die Tätigkeiten des dritten Sektors bereits in erheblichem Maße internationalisiert sind, und in Anbetracht seiner Bedeutung auf lokaler Ebene sowie seines wichtigen Beitrags zum Wachstum der – typischen und atypischen – Beschäftigung zu prüfen, ob es angemessen ist, in Abstimmung mit den Verbänden dieses Sektors grundlegende gemeinschaftliche Rechte für die entsprechenden Berufsgruppen zu beschließen;
23. begrüßt, dass sich die Kommission dazu verpflichtet, einen Aktionsplan über lebenslanges Lernen und Ausbildung vorzulegen;
24. begrüßt den Aktionsplan der Kommission über e-Learning, der Schulen und Bildungseinrichtungen in Europa bei der Anpassung an die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützen und einen breiteren Zugang zu diesen Technologien fördern soll;
25. begrüßt die Annahme des Berichts der Kommission über „Konkrete zukünftige Ziele für Erziehungs- und Ausbildungssysteme“ im Rat und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Austausch der bewährtesten Modelle bei der Reform der Bildungssysteme durch die offene Methode der Koordination;
26. begrüßt die Initiative zur Schaffung einer Taskforce, um die Programme in der Empfehlung über die Mobilität von Studierenden, in Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Auszubildenden in der Gemeinschaft durchführen zu können;
27. fordert die europäischen Institutionen auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie die Beschäftigungsbedingungen und Dienstbezüge der Beamten und anderen Bediensteten der europäischen Institutionen dahingehend reformieren, dass beispielsweise die Übertragung von an einer früheren Arbeitsstelle erworbenen Rentenansprüchen auf das Gemeinschaftliche Rentensystem erleichtert wird;
28. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

31. Regionale und weniger verbreitete europäische Sprachen

B5-0770, 0811, 0812, 0814 und 0815/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den regionalen und weniger verbreiteten europäischen Sprachen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1934/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Europäische Jahr der Sprachen 2001⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 23. November 2001 zu Sprachenvielfalt und Sprachunterricht,
- gestützt auf Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der die Vielfalt der Sprachen garantiert,

⁽¹⁾ ABl. L 232 vom 14.9.2000, S. 1.